

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

24 (12.5.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen; —	Nr. 31630. B. Verkauf von Kursbüchern.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 31393. B. Nr. 31587. B. Billetverkauf ic. in Gasthöfen.
Nr. 31558. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 31631. R. Prüfung der Empfangskarten.
Nr. 31358. R. Abzug der direkten Steuern und Umlagen.	Nr. 31546. B. und Nr. 31591. G.D. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
Nr. 31652. G.D. Krankenversicherung der Arbeiter.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 31665. B. Vereinsbetriebsreglement.	
Nr. 31109. B. Militärvereinsfest in Ringsheim.	

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Vereinskartenliste.

Nr. 31558. G.D. Eine neue vom 1. Mai l. J. ab gültige Vereinskartenliste ist erschienen und wird den betr. Dienststellen t. H. zugehen.

Das Fahrpersonal ist alsbald damit auszurüsten, die seitherige Liste aber sammt Nachträgen einzuziehen und an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Einkommensteuer.

31358. R. Nach Mittheilung Großh. Ministeriums der Finanzen soll nicht beanstandet werden, wenn die ganze Erwerbsteuer und die sich daran knüpfende Gemeindeumlage von den Steuerpflichtigen mit Arbeits- und Berufseinkommen (insbesondere von öffentlichen Beamten und Angestellten) bei den diesjährigen Erklärungen zur Einkommenssteuer in Abzug gebracht wird.

Ferner hat genanntes hohes Ministerium bestimmt, daß zum Abzug geeignete direkten Steuern und Umlagen jeweils nach dem am 1. April des Jahres, in welchem die Steuererklärung abgegeben wird, geltenden Steuer- und Umlagefuß zu berechnen seien und nur dann die in Art. 12 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vorgesehene Durchschnittsberechnung

in Anwendung zu kommen habe, wenn und soweit ein Steuer- oder Umlagefuß am 1. April des betreffenden Jahres noch nicht festgesetzt oder verkündet sein sollte.

Arbeiter-Krankenversicherung.

Nr. 31652. G.D. In dem Statut der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Betriebskrankenkasse §. 9, Abs. 4 und §. 10, Abs. 2, in den zugehörigen Rechnungsvorschriften §. 38, Abs. 1, sowie in dem Statut für Baukrankenkassen (auch in dem zum Anschlag an den Baustellen bestimmten Statut-Auszug) §. 8, Abs. 2 ist das Wort „verheirathet“ zu streichen.

Vereins-Betriebsreglement.

Nr. 31665. B. Mit dem nunmehr zur Versendung kommenden Vereins-Betriebsreglement (siehe Verfügung vom 2. März d. J. Nr. 14640. B., Verordnungs-Blatt Seite 31) gelangt gleichzeitig der Nachtrag I zur Ausgabe.

Fahrdienst.

Nr. 31109. B. Anlässlich des am Sonntag den 17. Mai in Ringsheim stattfindenden Verbandstages der Mili-

tärvereine des Bezirks Ettenheim haben die Züge 25 und 48 an diesem Tage in Ringsheim zum Aus- und Einsteigen von Reisenden anzuhalten.

Verkauf von Kursbüchern.

Nr. 31630. B. Diejenigen Stationen, welche mit Bestellung der zum Verkauf erforderlichen Kursbücher für den kommenden Sommerdienst noch im Rückstande sind, werden unter Hinweis auf D. Z. 141 des Geschäftskalenders veranlaßt, ihren Bedarf alsbald dem Fahrdienstbüro dieser Stelle mitzutheilen.

Personenverkehr.

Nr. 31393. B. Die gemäß Verfügung Nr. 64651. B. vom vorigen Jahr — Verordnungs-Blatt Nr. 67 — für die Dauer der Wintermonate geschlossene Billetverkaufsstelle im Gasthof zum Schweizerhof in Neuhausen wird auf 1. Juni l. J. wieder eröffnet werden.

Nr. 31587. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 67864. B. von 1884 (Verordnungs-Blatt Nr. 70) wird bekannt gegeben, daß die Billetverkaufsstelle mit Gepäckabfertigungsdienst im Hotel Sommer zu Badenweiler am 1. Juni l. J. wieder eröffnet werden wird.

Rechnungswesen.

Nr. 31631. R. In Folge gemachter Wahrnehmungen werden die Gütererpeditionen wiederholt angewiesen, die Prüfung der einkommenden Frachtkarten mit größter Pünktlichkeit vorzunehmen, namentlich auf die reglementmäßige Bezeichnung der Sendungen zu achten, und etwa hierwegen erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen der Karteneinträge nicht zu unterlassen.

Nachlässigkeiten in diesem Dekartirungsgeschäft werden künftig stets Mahngebühren zur Folge haben.

Mittheilungen.

Nr. 31546. B. Nachstehende Sekundärbahnstrecken der königlich sächsischen Staatseisenbahnen sind mit den beigesehten Stationen zur Eröffnung gekommen:

1. Strecke Nadebeul—Nadeburg,
Stationen: Nadeburg, Moritzburg—Eisenberg, Verbisdorf, Bärnsdorf, Dippelsdorf.
2. Strecke Klopsche—Königsbrück,
Stationen: Klopsche, Gunnersdorf bei Medingen, Lausa, Hermsdorf, Moritzdorf, Lausnitz, Königsbrück.
3. Strecke Zittau—Reichenau—Markersdorf,
Stationen: Reichenau, Zittel, Reibersdorf, Wald, Markersdorf.
4. Strecke Döbeln—Mügeln—Dschaz
(vergl. Nr. 9829. B., Verordnungs-Blatt S. 29 vom 1. J.),
Stationen: Mügeln bei Dschaz, Dschaz, Gadowitz, Döblich, Moctrike—Jesnitz, Tronitz, Töllschütz, Görlitz bei Dschaz, Schweta, Raundorf bei Dschaz, Kreischa—Saalhausen, Altoschaz.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vermerkung zu machen.

Nr. 31591. G.D. Alle Schriften in Verkehrsangelegenheiten, welche bisher an die Verkehrs-Controleur-Büreaus bei den königl. Eisenbahnbetriebsämtern des Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld gerichtet wurden, sind von jetzt ab an die betreffenden Betriebsämter selbst zu richten.

Es wurde aufgefunden:

am 29. April im Zuge 27 ein Geldtäschchen mit 16 M. und in Heidelberg abgeliefert;

am 2. Mai im Zuge 9 der Betrag von 10 M. und in Basel abgeliefert.